

Reimser Diöcese eingereiht; ihnen sind auch nur im Ganzen 8 resp. 6 Solidi ausgesetzt. Laon stand eben durch seinen Ursprung in einem weit innigeren Abhängigkeitsverhältnis zu der Metropole, und so findet die Darstellung von Hinkmars V. Remigii durch das Testament abermals eine vollständige Bestätigung, und zugleich sein Vorgehen gegen den Neffen Hinkmar von Laon eine glänzende Rechtfertigung.

Hinkmar selbst hat vor das Document die folgende antiquarische Bemerkung gesetzt: 'Exemplar testamenti a beato Remigio conditi, in quo lector attendat, quia solidorum quantitas numero 40 denariorum computatur, sicut tunc solidi agebantur, et in Francorum lege Salica continetur et generaliter in solutione usque ad tempora magni Karoli perduravit, velut in eius capitulis invenitur'. Es ist richtig, dass in der Lex Salica der Solidus zu 40 Denarien¹ gerechnet wird, und in karolingischer Zeit dieser Goldsolidus durch den Silbersolidus zu 12 Denarien² verdrängt wurde, während doch die Bussen der Lex Salica auch noch unter Karl d. Gr. nach der alten Münze bezahlt werden mussten³; da sich aber im Texte selbst keine Gleichung von Solidi und Denarien findet, letztere überhaupt nicht erwähnt werden, konnte den Cours der legierten Solidi nur der Verfasser des Documents kennen. Andererseits ist es klar, dass wenn die 97, zum Theil in ganz kleinen Posten legierten Solidi den angegebenen Cours hatten, der nur bis zu Karls d. Gr. Zeit bestand, das Testament echt und jedenfalls nicht von Hinkmar gefälscht sein konnte. Die Bemerkung ist also zum Schutze der Authenticität des Schriftstücks hinzugefügt, sie ist von Hinkmar hinzugefügt, und Hinkmar ist der Fälscher des Testaments des Remigius, welches das vorletzte Capitel seiner V. Remigii bildet. Es verfolgt dieselben Zwecke wie die Vita selbst; es ist der urkundliche Beleg zu derselben.

Das kürzere Testament hatte nicht den Zweck, der Reimser Kirche neue Besitztitel zu verschaffen oder etwa

entspricht; vgl. Desnoyers, *Topographie ecclésiastique de la France* in *Annuaire historique pour l'année 1859* p. 143; Longnon, *Atlas historique*. Texte expl. II, p. 119.

1) Gleich der erste Paragraph enthält eine solche Gleichung: '600 dinarios, qui faciunt solidos 15'. Vgl. Waitz, *VG.* II, 2³, 306. 2) Waitz, *VG.* IV², 80. 3) Capit. leg. add. von 803, tit. 9 (Boretius, *Capit. regum Franc.* p. 114): 'Omnia debita, quae ad partem regis solvere debent, solidis duodecim denariorum solvant, excepto freda, quae in lege Saliga scripta est; illa eodem solido, quo caeterae compositiones solvi debent, componatur'.